



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 20. April 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 16

Seite 89

Inhaltsverzeichnis:

Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe Sitz Palling, Landkreis Traunstein

45/18

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe, Siedenberg 1, 83339 Chieming, Landkreis Traunstein für das Haushaltsjahr 2018

46/18

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer

47/18

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen I Vogling auf dem Grundstück Fl. Nr. 847/2 der Gemarkung Vogling, Gemeinde Siegsdorf, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe, Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wegen Ablauf der bisherigen wasserrechtlichen Gestattung

48/18

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Ableiten von Grundwasser aus der Quelle Eging auf dem Grundstück Fl. Nr. 1995 der Gemarkung Taching a. See, Gemeinde Taching a. See, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe für die öffentliche Wasserversorgung, Antrag auf erneute wasserrechtliche Bewilligung (Ablauf der bisherigen Gestattung)

49/18

45/18

Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe Sitz Palling, Landkreis Traunstein

Aufgrund § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 bekannt:

Der Jahresabschluss 2016 wurde durch den Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 13.07.2017 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, Palling, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)“

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 29.11.2017 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden vom 23.04.2018 bis 07.05.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 29.11.2017, den Jahresverlust von EUR 214.542,04 auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 06.04.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Otting-Pallinger-Gruppe

gez.

Josef Jahner, Verbandsvorsitzender

Florian Amann
Abteilungsleiter

46/18

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe, Siedenberg 1, 83339 Chieming, Landkreis Traunstein für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 9 der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 968.000 € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 465.000 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 352.500.- € festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Siedenberg, den 19.04.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Harter Gruppe

gez.

Graf, 1. Vorstandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Traunstein hat mit Bescheid vom 13.04.2018, SG 2.22-941-170018 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 352.500 € gemäß Art. 71 GO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung für die Dauer ihrer Gültigkeit und darüber hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83359 Chieming, Siedenberg 1 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs.1 KommZG iVm. Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Traunstein, 19.04.2018

gez.

Florian Amann
Abteilungsleiter

47/18

Az.: sk/le

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer

Die Betreuungsstelle des Landratsamtes Traunstein gibt bekannt, dass der nächste Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer am

Donnerstag, den 17. Mai 2018 um 19.00 Uhr

beim Betreuungsverein Traunstein e. V., Weckerlestr. 8, 83278 Traunstein stattfindet.

Hierzu laden der Betreuungsverein Traunstein e. V., Weckerlestr. 8, 83278 Traunstein, Tel. 0861 90953050 und die Betreuungsstelle des Landkreises Traunstein, Tel.: 0861 58 390 alle diejenigen ein, die bereits Betreuungen führen oder an der Übernahme einer Betreuung interessiert sind.

Es soll in einer informellen „Stammtisch-Atmosphäre“ Gelegenheit gegeben werden, Erfahrungen auszutauschen, neue Anregungen zu bekommen oder Hilfsmöglichkeiten zu erfahren.

Um ortsübliche Veröffentlichung wird gebeten.

Amann
Ltd. Regierungsdirektor

48/18

Az.: 4.16 – 8631.01-180008

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen I Vogling auf dem Grundstück Fl. Nr. 847/2 der Gemarkung Vogling, Gemeinde Siegsdorf, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe, Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wegen Ablauf der bisherigen wasserrechtlichen Gestattung**

Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVP und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 anhand der Kriterien der Anlage 3 Nrn. 1 bis 3 das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf betroffene Schutzgüter haben kann. Die umwelt- und grundwasserverträgliche Nutzung kann insbesondere durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt werden. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.

Traunstein, den 18.04.2018
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

49/18
Az.: 4.16-8631.01-180001

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Ableiten von Grundwasser aus der Quelle Eging auf dem Grundstück Fl. Nr. 1995 der Gemarkung Taching
a. See, Gemeinde Taching a. See, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe für
die öffentliche Wasserversorgung, Antrag auf erneute wasserrechtliche Bewilligung (Ablauf der bisherigen
Gestattung)**

Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2. der Anlage 1 anhand der Kriterien der Anlage 3 Nrn. 1 bis 3 das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.

Traunstein, den 18.04.2018
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat